



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM

Information

... über den Zugang der vorläufig
Aufgenommenen (Ausweis F)
zum schweizerischen Arbeitsmarkt



HIER LEBEN...
ARBEITEN...
FÜR SICH SELBER SORGEN

Fotonachweis

© Michael Sieber: Titelbild 1, Seite 1

© Stephan Hermann und Philipp Eyer: Titelbild 2, Seite 3, 9

© David Zehnder: Titelbild 3, Seite 5

© Christophe Chammartin: Seite 7

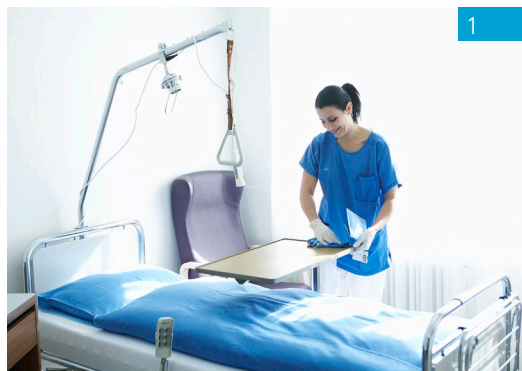
Über 90 Prozent der vorläufig aufgenommenen Personen bleiben langfristig in der Schweiz. Deshalb wird von ihnen erwartet, dass sie für sich selber sorgen können. Bund, Kantone und Gemeinden haben explizit den gesetzlichen Auftrag, die berufliche und soziale Integration von vorläufig aufgenommenen Personen zu fördern und zu fordern.

Vielen vorläufig Aufgenommenen gelingt es indes nicht, in der Schweiz beruflich Fuss zu fassen und finanziell unabhängig zu werden. Dies unter anderem auch deshalb, weil potenzielle Arbeitgeber gar nicht wissen, dass sie vorläufig aufgenommene Personen anstellen können.

Mit dieser Broschüre sollen Unternehmer, Personalverantwortliche, Lehrmeister sowie weitere interessierte Personen über die Möglichkeiten und Bedingungen für die Anstellung von vorläufig aufgenommenen Personen informiert werden.

Wir danken Ihnen, dass Sie vorläufig aufgenommene Personen und den Staat bei ihren Integrationsbemühungen unterstützen.

Chancen geben heisst Potenziale nutzen!



Worin besteht eine vorläufige Aufnahme und was ist ein Ausweis F?

- Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, erhalten durch den Bund eine vorläufige Aufnahme, wenn sie nicht in ihr Heimatland zurückkehren können. Vorläufig aufgenommene Personen erhalten einen Ausweis F.
- Drei Gründe sind dabei ausschlaggebend: Die Wegweisung erweist sich als 1. unzulässig (z. B. die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltenen Rechte sind bei dieser Person konkret gefährdet), 2. unzumutbar (z.B. wegen Krieg oder einer schwerwiegenden persönlichen Notlage) oder 3. unmöglich (wenn die Durchführung der Reise zum Zeitpunkt der Rückschaffung technisch nicht möglich ist).
- Die Aufenthaltsdauer wird nicht festgelegt. Die betreffende Person darf in der Schweiz bleiben, solange einer der oben erwähnten drei Gründe gegeben ist. Sehr oft dauert der Aufenthalt mehrere Jahre. Eine Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Personen bleibt schliesslich langfristig in der Schweiz.
- Vorläufig aufgenommene Personen können nach fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Dabei ist ein entscheidendes Kriterium, ob sich die Person integriert hat und damit auch, ob sie finanziell unabhängig ist.
- Der Staat, der für unterstützungsbedürftige vorläufig aufgenommene Personen aufkommt, und die betroffenen Personen selber haben also ein grosses Interesse daran, dass sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

2

Welche Rechte haben vorläufig Aufgenommene auf dem Arbeitsmarkt?

- Vorläufig aufgenommene Personen haben Zugang zum Arbeitsmarkt, und zwar unabhängig vom Stellenmarkt und von der Wirtschaftslage. Die Arbeitsbewilligungen werden von den kantonalen Behörden erteilt, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt sind (siehe unten).
- Ein Anspruch auf eine Bewilligungserteilung besteht nicht.
- Vorläufig aufgenommene Personen können Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen, entsprechend den Bestimmungen des AVIG.
- Die vorläufig aufgenommenen Personen werden einem bestimmten Kanton zugewiesen. Sie können ihren Wohnort im Gebiet dieses Kantons frei wählen. Ein Kantonswechsel ist möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen (etwa, dass die Familie zusammen leben kann). Der Wechsel muss vom Bundesamt für Migration bewilligt werden.

Wie kommen vorläufig Aufgenommene zu einer Arbeitsbewilligung?

- Arbeitsbewilligungen müssen durch den Arbeitgeber bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde beantragt werden.
- Zuständig ist der Kanton, in welchem sich der Arbeitsplatz befindet.
- Die Behörden prüfen, ob die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Damit will man vorläufig aufgenommene Personen als Arbeitnehmer schützen und verhindern, dass sie zu Dumping-Löhnen arbeiten.
- Für die Erteilung der Arbeitsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.
- Die Erteilung der Arbeitsbewilligung ist je nach Situation (siehe unten) auch damit verbunden, dass die vorläufig aufgenommene Person zur Zahlung der „Sonderabgabe“ verpflichtet wird.
- Einige Kantone haben eigene Broschüren und Merkblätter zusammengestellt, die darüber informieren, wie Arbeitsbewilligungen für vorläufig aufgenommene Personen effizient beantragt werden können.
- Entsprechend den Erfahrungen können Arbeitgeber damit rechnen, vorläufig aufgenommene Personen längerfristig zu beschäftigen.

3

Was ist eine Sonderabgabe?

- Während ihres Aufenthalts in der Schweiz werden vorläufig aufgenommene Personen vom Staat unterstützt, wenn sie für ihren Lebensunterhalt nicht selber aufkommen können. Wenn sie nun durch ihre Arbeit ein Einkommen haben, sind sie verpflichtet, sich an den verursachten Kosten zu beteiligen.
- Die sogenannte Sonderabgabe beläuft sich auf 10 % des AHV-pflichtigen Bruttolohns. Hat eine Person die maximale Sonderabgabe von Fr. 15'000.- geleistet, wird sie davon befreit.
- Die Sonderabgabe muss bis drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme oder bis sieben Jahre nach Einreise bezahlt werden. Der Arbeitgeber zieht die Sonderabgabe – nach einem mit der Quellensteuer vergleichbarem Verfahren – direkt vom Lohn der vorläufig aufgenommenen Person ab und überweist sie auf ein Konto des Bundes.
- Nähere Informationen zur Sonderabgabe liefert ein Merkblatt des Bundesamts für Migration:

<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/asyl/sonderabgabe.html>



Kann eine vorläufig aufgenommene Person die Stelle wechseln?

- Ein Stellenwechsel ist möglich, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Es braucht dazu wiederum ein Gesuch des Arbeitgebers und die Bewilligung des Kantons.

Können vorläufig aufgenommene Jugendliche eine Ausbildung absolvieren?

- Jugendliche, die aller Voraussicht nach länger in der Schweiz bleiben – und das ist eine Mehrheit –, dürfen sich ihren Fähigkeiten entsprechend ausbilden lassen.
- Für Schnupperlehren von einer bis zwei Wochen braucht es keine Arbeitsbewilligung. Dies gilt jedoch nur für Schüler, die die obligatorische Schulzeit noch nicht beendet haben oder das 10. Schuljahr absolvieren.
- Für berufliche Grundbildungen, für Praktikums- oder andere Weiterbildungseinsätze ist eine Arbeitsbewilligung notwendig. Für rein schulische Bildungsgänge wird keine Arbeitsbewilligung benötigt.

4

Dürfen sich vorläufig aufgenommene Personen selbstständig machen?

- Das Ausländergesetz sieht vor, dass sich auch vorläufig aufgenommene Personen beruflich selbstständig machen können.
- Die Bewilligung dazu wird von den kantonalen Arbeitsmarktbehörden erteilt.
- Es wird dabei vorausgesetzt, dass die zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.
- Die gesuchstellende Person muss mit dem Gesuch die entsprechenden Unterlagen einreichen.

Wie unterstützt der Staat die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen?

- Seit dem 1. Januar 2007 haben vorläufig aufgenommene Personen Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) und zu spezifischen Integrationsmassnahmen, die von den Kantonen organisiert werden.
- Für die spezifischen Integrationsmassnahmen stellt der Bund den Kantonen

pro vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale zur Verfügung. Mit dieser soll die soziale Integration und die wirtschaftliche Selbstständigkeit gefördert werden.

- Nach drei Jahren können sie zudem Familiennachzug beantragen, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie genügend integriert sind, über eine angemessene Wohnung verfügen und finanziell unabhängig sind.
- Alle Kantone haben eine kantonale Integrationsdelegierte oder einen kantonalen Integrationsdelegierten ernannt. Der oder die Integrationsdelegierte ist unter anderem für die Organisation und Koordination der Integrationsmassnahmen zuständig.

Wer sind “vorläufig aufgenommene Flüchtlinge” und welche Möglichkeiten haben sie auf dem Arbeitsmarkt?

- Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine vorläufig aufgenommene Person, deren Flüchtlingseigenschaften gemäss Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden ist. Aus einem bestimmten Grund erhält sie jedoch kein Asyl nach Schweizer Recht. Häufig sind sogenannte Nachfluchtgründe ausschlaggebend, d.h. wenn die Person durch ihre Flucht erst zur verfolgten Person wird.
- Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling erhält wie andere vorläufig aufgenommene Personen eine Bewilligung F, die jedes Jahr verlängert wird. Nach fünf Jahren kann eine ordentliche Jahresaufenthaltsbewilligung B beantragt werden.
- Anerkannte Flüchtlinge hingegen erhalten mit dem positiven Asylentscheid die Jahresaufenthaltsbewilligung B. Diese wird in der Regel nach fünf Jahren in eine Niederlassungsbewilligung C umgewandelt.
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge unterstehen wie anerkannte Flüchtlinge nicht der Sonderabgabe.
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten wie anerkannte Flüchtlinge die Erwerbstätigkeit und den Stellenwechsel bewilligt, wenn die Lohn- und Arbeitsbewilligungen eingehalten werden.



Rechtliche Grundlagen

AsylG: Asylgesetz; SR 142.31

AsylV 2: Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; SR 142.312

AuG: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; SR 142.20

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; SR 142.201

AuG, Art. 83 Anordnung der vorläufigen Aufnahme

- ¹ Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das BFM die vorläufige Aufnahme.
- ⁶ Die vorläufige Aufnahme kann von kantonalen Behörden beantragt werden.

AuG, Art. 84 Beendigung der vorläufigen Aufnahme

- ¹ Das BFM überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind.
- ⁴ Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung.
- ⁵ Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.

AuG, Art. 30 Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit)

- ¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:
 - ^{l.} die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, AsylG), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

AuG, Art. 85 Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme

- ¹ Der Ausweis für vorläufig aufgenommene Personen (Art. 41 Abs. 2) wird vom Aufenthaltskanton zur Kontrolle für höchstens zwölf Monate ausgestellt und unter Vorbehalt von Artikel 84 verlängert.
- ³ Das Gesuch um einen Kantonswechsel ist von den vorläufig aufgenommenen Personen beim BFM einzureichen. Dieses entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 über den Kantonswechsel nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig.

- ⁶ Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

VZAE, Art. 53 Erwerbstätigkeit (Vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige)

- ¹ Vorläufig Aufgenommene (Art. 85 AuG) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) kann eine unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:
- das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
 - die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden.
- ² Für vorläufig Aufgenommene (Art. 85 AuG) und Schutzbedürftige (Art. 75 AsylG), die an einem Beschäftigungsprogramm nach Artikel 43 AsylG teilnehmen, gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.
- ³ Vorläufig Aufgenommene kann eine selbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 19 Bst. b AuG).

AuG, Art. 85, Abs. 7 (Familiennachzug)

- ⁷ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:
- sie mit diesen zusammenwohnen;
 - eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
 - die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

AuG, Art. 87 Bundesbeiträge

- ¹ Der Bund zahlt den Kantonen für:
- jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 AsylG sowie einen Beitrag zur Förderung der sozialen Integration und der wirtschaftlichen Selbständigkeit der betroffenen Personen; diese Integrationspauschale kann von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden; der Bundesrat legt ihre Höhe fest.



AuG, Art. 88 Sonderabgabepflicht

Vorläufig aufgenommene Personen unterliegen der Sonderabgabepflicht sowie der Abnahme von Vermögenswerten nach den Artikeln 86 und 87 AsylG. Die Bestimmungen des 2. Abschnitts des 5. Kapitels sowie das 10. Kapitel des AsylG sind anwendbar.

AsylG, Art. 85 Rückerstattungspflicht

- ¹ Soweit zumutbar, sind Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten.

AsylG, Art. 86 Sonderabgabe

- ¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen die Kosten nach Artikel 85 Absatz 1 zurückerstatten (Sonderabgabe). Die Sonderabgabe dient zur Deckung der Gesamtkosten, welche alle diese erwerbstätigen Personen und die von ihnen unterstützten Angehörigen verursachen. Die kantonale Behörde verbindet die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage.
- ² Die Sonderabgabe darf nicht mehr als 10 Prozent des Erwerbseinkommens der betreffenden Person betragen. Sie wird vom Arbeitgeber direkt vom Erwerbseinkommen der betreffenden Person abgezogen und dem Bund überwiesen.
- ³ Die Sonderabgabepflicht dauert längstens zehn Jahre seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

AsylV 2, Art. 10 Beginn und Ende der Sonderabgabepflicht und der Unterstellung unter die Vermögenswertabnahme

- ¹ Die Sonderabgabepflicht beginnt mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder im Zeitpunkt, in dem die Verfügung über eine erste Vermögenswertabnahme in Rechtskraft erwächst. Für erwerbstätige Jugendliche beginnt die Sonderabgabepflicht analog der AHV-Beitragspflicht nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).
- ² Die Sonderabgabepflicht endet:
 - a. wenn der Betrag von 15 000 Franken erreicht ist, spätestens aber nach zehn Jahren;
 - b. wenn die betroffene Person die Schweiz verlassen hat;
 - c. wenn eine asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine schutzbedürftige Person eine Aufenthaltsbewilligung erhält;
 - d. wenn eine asylsuchende Person Asyl erhält oder als Flüchtling vorläufig

- aufgenommen wird; oder
- e. nach drei Jahren vorläufiger Aufnahme, spätestens aber sieben Jahre nach der Einreise.

VZAE, Art. 88 Vollzugsbehörden

- ¹ Die Kantone bezeichnen die Behörden, die im kantonalen Aufgabenbereich für den Vollzug des AuG und der Ausführungsverordnungen zuständig sind.
- ² Das BFM ist für alle Vollzugsaufgaben des AuG und der Ausführungsverordnungen zuständig, die nicht einer kantonalen Behörde oder einer anderen Bundesbehörde zugewiesen wurden.

Weiterführende Informationen

- Arbeitsämter
<http://www.vsaa.ch/>
- Migrationsämter
<http://www.vkm.ch>
- Integrationsdelegierte
<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/adressen.html>
- Kompetenzzentren Integration
<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/adressen/adr-kofi-df.pdf>
- Weisungen und Kreisschreiben
http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben.html





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM

Vertrieb :
BBL, Verkauf Bundespublikationen
CH-3003 Bern
Fax +41 31 325 50 58
www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr. 420.060.d